



Gemeindeversammlung vom 27. August 2026 TR03_Reglement zur frühen Sprachförderung

Ausgangslage/ bisheriges Verfahren

Mit RRB 1567 vom 10.11.2020 wurde die kantonsweite Einführung der Deutschförderung vor dem Kindergarten beschlossen. Nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren trat das Gesetz per 01.08.2024 in Kraft (RRB 930 vom 11.06.2024). Wir haben die Einführung auf das Schuljahr 2023/24 beschlossen (GR 07.06.2023). Der Kanton leistete eine Anschubfinanzierung von CHF 4'000. Die Eltern von Kindern, welche 18 Monate vor dem Kindertageeintritt nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, wurden bisher aufgefordert, ihr Kind in ein Vorschulangebot zu schicken. Dabei kann es sich um Spielgruppen oder Kindertagesstätten (KITAS) handeln. Die Kinder bauen auf diese Weise im Alltag im Austausch mit Fachpersonen und anderen Kindern ihre Sprachkompetenzen aus.

Nach der kantonalen Sprachstandserhebung steht fest, welche Kinder Förderbedarf haben. In Buchegg ist die Situation wie folgt.

Jahr	Schuljahr	Anzahl Kinder	Teilnahmen	Förderbedarf
2023	SJ 2024/25	26	22	3
2024	SJ 2025/26	10	4	0
2025	SJ 2026/27	16	11	0
2026	SJ 2027/28	30	27	1

In zwei Sitzungen hat der Gemeinderat die Eckpfeiler der frühen Sprachförderung festgelegt. Der Besuch ist freiwillig und die Gemeinde beteiligt sich mit einem Beitrag, der auf der Basis des steuerveranlagten Einkommens und Vermögens berechnet wird. Die Gemeinde Buchegg hatte bislang nur eine einfache Verordnung, die vom Kanton in dieser Form nicht mehr akzeptiert wird. Alle Gemeinden wurden aufgefordert, bis zum 1. August 2026 ein verbindliches Reglement zu schaffen.

Aufgrund der sich in die Länge ziehenden Abklärungen zu offenen Fragen ist es zu einer geringfügigen Verzögerung gekommen. Nach der Prüfung diverser Reglemente haben wir ein pragmatisch einfaches Modell gewählt, das auch in der Verwaltung gut umgesetzt werden kann. (*Reglement siehe Beilage*)

Am 11. August 2026 hat der Gemeinderat z.Hd. der ausserordentlichen Gemeindeversammlung, das Reglement über die frühe Sprachförderung genehmigt. Inkrafttreten ist rückwirkend per 1. August 2026 vorgesehen, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Antrag

- a) Zustimmung zum Reglement über die frühe Sprachförderung
- b) Zustimmung zum Inkrafttreten per 1. August 2026